

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 6

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# REGIERUNGSBLATT

## DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 21. März 1946

Nr. 6

### Inhalt

Gesetz Nr. 33 Kreisordnung. Vom 7. März 1946. S. 45. — Verordnung Nr. 105 des Staatsministeriums (Kreiswahlordnung). Vom 7. März 1946. S. 51.

### Gesetz Nr. 33

## Kreisordnung

Vom 7. März 1946

Das Staatsministerium hat am 24. Januar 1946  
7. März 1946  
das folgende Gesetz beschlossen:

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

- (1) Das Staatsgebiet ist in Landkreise und Stadtkreise eingeteilt.
- (2) Das Gebiet eines Landkreises umfaßt die Gebiete der Gemeinden, die ihm angehören. Das Gebiet eines Stadtkreises umfaßt das Gebiet der Stadt, die ihn bildet.

##### Art. 2

- (1) Eine Änderung der Einteilung in Kreise kann, wenn es sich um die veränderte Zuteilung ganzer Gemeinden handelt, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.
- (2) Eine Veränderung der Grenzen von Gemeinden, die verschiedenen Kreisen angehören, hat die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres zur Folge.

##### Art. 3

- (1) Die einem Landkreis angehörenden Gemeinden bilden den Kreisverband.
- (2) Die Kreisverbände sind öffentliche Gebietskörperschaften. Sie verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung. Ihr Wirken muß mit den Gesetzen in Einklang stehen.

### Zweiter Teil

#### Kreisverbände

##### I. Abschnitt: Aufgaben

##### Art. 4

- (1) Die Kreisverbände pflegen unter eigener Verantwortung die gemeinschaftlichen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse der Bevölkerung des Kreises unterhalten die Kreisverbände öffentliche Einrichtungen, Anstalten und Dienststellen, soweit das über den örtlichen Aufgabenkreis der einzelnen Gemeinden hinausgeht und nicht in ausreichender Weise von anderer Seite geschieht.
- (3) Die Kreisverbände sind verpflichtet, einzelne kreisangehörige Gemeinden zu unterstützen, die infolge von Unglücksfällen oder aus sonstigen Gründen ihre örtlichen Aufgaben nicht zu erfüllen imstande sind.

##### Art. 5

- (1) Die Kreisverbände erledigen neben ihren eigenen Angelegenheiten Aufgaben der Staatsverwaltung.
- (2) Sie erfüllen in staatlichem Auftrag nach Anweisung alle Aufgaben der Staatsverwaltung in der Kreisstufe, die nicht einer Sonderbehörde zugewiesen sind.
- (3) Zu den übertragenen Aufgaben gehört die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und die Zweckverbände, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Innenministeriums unterstehen.
- (4) Die Kreisverbände stellen die zur Durchführung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

## Art. 6

Neue Pflichten können den Kreisverbänden nur durch Gesetz auferlegt werden. Eingriffe in die Rechte der Kreisverbände sind nur im Wege des Gesetzes zulässig.

## Art. 7

Die Kreisverbände können einzelne den Gemeinden obliegende Verpflichtungen für sämtliche Gemeinden des Kreises ganz oder teilweise übernehmen. Die Übernahme und die Zurückverweisung einer solchen Verpflichtung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Kreistags und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## II. Abschnitt: Kreisgesetzgebung

## Art. 8

(1) Die Kreisverbände können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder die Erlassung von Satzungen ausdrücklich gestatten.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sie sind öffentlich bekanntzumachen und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## III. Abschnitt: Organe der Kreisverbände

## 1. Allgemeines

## Art. 9

Der Kreisverband wird durch den Kreistag, den Kreisrat und den Landrat verwaltet.

## 2. Zuständigkeiten

## Art. 10

(1) Der Kreistag ist das satzunggebende Organ des Kreisverbands.

(2) Ihm kommt weiter zu:

1. der Beschluß über die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben, sowie über andere Maßnahmen, die sich nachhaltig auf den Haushalt des Kreisverbands auswirken,

2. die Festsetzung des Haushaltsplans, die Erlassung der Haushaltssatzung und die Entgegennahme des Jahresberichts,

3. die Wahl des Kreisrats,

4. die Wahl des Landrats und der übrigen leitenden Beamten des Kreisverbands.

## Art. 11

(1) Der Kreisrat beschließt über alle Angelegenheiten des Kreisverbands (Art. 4), die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht dem Kreistag vorbehalten sind.

(2) Die Ernennung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern kann durch Satzung dem Landrat übertragen werden. In Anpassung an das Landesbeamtengesetz soll der Landrat ermächtigt werden, Kreisbeamte, Angestellte und Arbeiter zu ernennen und zu überwachen mit Ausnahme der höheren Beamten, deren Ernennung dem Kreistag vorbehalten ist (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4).

(3) Dem Kreisrat kommt ferner die Vorberatung der dem Kreistag vorbehaltenen Entscheidungen zu.

## Art. 12

(1) Der Landrat leitet die Verwaltung des Kreisverbands und vertritt ihn.

(2) Er erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten selbständig, für die nicht der Kreistag oder der Kreisrat zuständig ist.

(3) Er bereitet die Verhandlungen des Kreistags und des Kreisrats vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

(4) Der Landrat kann in Angelegenheiten des Kreisverbands, für deren Entscheidung er nicht zuständig ist, die aber keinen Aufschub dulden, an Stelle des zuständigen Organs entscheiden. Er hat darüber dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

(5) Er ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreisverbands. Er führt die Dienstaufsicht und wahrt die Dienstzucht gemäß dem Landesbeamtengesetz.

(6) Der Landrat nimmt die dem Kreisverband übertragenen staatlichen Aufgaben unter der Mitwirkung staatlicher Beamten und Angestellten nach Art. 31 Abs. 2 wahr.

(7) Der Landrat hat auf ein dem Gemeinwohl gedeihliches Zusammenarbeiten aller im Kreise vorhandenen öffentlichen Dienststellen hinzuwirken.

## Art. 13

(1) Als Stellvertreter des Landrats und zur Bearbeitung der staatlichen Verwaltungsgeschäfte wird durch das Innenministerium dem Landratsamt ein staatlicher Beamter beigeordnet.

(2) Er muß die Befähigung für den höheren oder den gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst besitzen.

(3) Der Landrat kann ihm neben den Geschäften aus dem staatlichen Aufgabenkreis Geschäfte aus dem eigenen Wirkungsbereich des Kreisverbands zuweisen.

### 3. Bestellung

#### Art. 14

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens 20 Abgeordneten. Übersteigt die Einwohnerzahl des Kreises 20000, so treten für je volle 10000 Einwohner zwei weitere Abgeordnete hinzu.

(2) Die Gemeinden beschicken den Kreistag nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kreises. Keine Gemeinde erhält mehr als zwei Fünftel der Abgeordneten.

(3) Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung festgestellte Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung von Gemeindebezirksänderungen.

#### Art. 15

(1) Die Abgeordneten des Kreistags werden in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl im Wege des Verhältniswahlsystems auf 6 Jahre gewählt. Der erste Kreistag, der nach diesem Gesetz gewählt wird, versieht sein Amt höchstens 2 Jahre.

(2) Wählen und gewählt werden kann, wer hiezu bei Gemeinderatswahlen in einer kreisangehörigen Gemeinde berechtigt ist.

(3) Die Gemeinden, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens ein Abgeordneter entfällt, bilden je einen Wahlkreis. Für die gemeinsame Wahl der auf die kleineren Gemeinden entfallenden Abgeordneten werden diese Gemeinden zu einem oder mehreren Wahlkreisen zusammengefaßt.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses wird im einzelnen durch eine von dem Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung geregelt.

#### Art. 16

(1) Der Kreisrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens 6 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann durch Kreissatzung auf 8 oder 10 erhöht werden.

(2) Gehört zum Kreis eine der unmittelbaren Aufsicht des Innenministeriums unterstehende Stadt (unmittelbare Kreisstadt), dann ist ihr Bür-

germeister von amtswegen Mitglied des Kreisrats. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus den Mitgliedern des Kreistags von diesen in geheimer Abstimmung auf 6 Jahre gewählt. Dem Kreisrat soll mindestens je ein Bürgermeister, ein Gewerbetreibender, ein Landwirt und ein Arbeitnehmer als Mitglied und als Stellvertreter angehören.

#### Art. 17

(1) Der Landrat wird durch den Kreistag auf 6 Jahre gewählt.

(2) Wählbar ist, wer zum Bürgermeister gewählt werden kann.

(3) Die Stelle des Landrats ist vor ihrer Besetzung öffentlich auszuschreiben. Die Bewerber haben sich dem Kreistag in der Sitzung, in der die Wahl vorgenommen wird, vorzustellen.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist dem Innenministerium mit den Wahlunterlagen mitzuteilen. Stellt das Innenministerium nach Prüfung der Wahlunterlagen fest, daß eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt ist, so übergibt es die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das Verwaltungsgericht.

(5) Der Landrat wird vor dem Amtsantritt durch das Innenministerium vereidigt. Dabei wird ihm im besonderen die gewissenhafte Erfüllung der übertragenen staatlichen Aufgaben zur Pflicht gemacht.

#### Art. 18

(1) Die zum Gemeinderat wählbaren Kreiseinwohner sind verpflichtet, eine Wahl in den Kreistag und den Kreisrat anzunehmen und das Amt auf die gesetzliche Amtsdauer zu versehen.

(2) Für die Ablehnung der Wahl und das Verlangen der Entlassung aus der Tätigkeit gilt § 23 der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß. Die in Absatz 2 daselbst bestimmten Befugnisse stehen dem Kreisrat zu.

#### Art. 19

In den Kreistag und den Kreisrat nicht wählbar sind Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kreisverbands. Das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen.

#### Art. 20

Wer die Wählbarkeit zum Gemeinderat verliert, scheidet aus dem Kreistag und dem Kreisrat aus. Die Entscheidung trifft der Kreisrat.

## 4. Rechtsverhältnisse der Mitglieder.

## Art. 21

(1) Die Mitglieder des Kreistags und des Kreisrats bekleiden ein Ehrenamt.

(2) Der Landrat verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

## Art. 22

Auf die Mitglieder des Kreistags und des Kreisrats finden folgende Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung von Art. 1 Nr. 11 bis 13 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.-Bl. 1946, S. 5) entsprechende Anwendung:

§ 24 über die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit,

§ 25 über Verhinderung an der Mitwirkung bei bestimmten Angelegenheiten,

§ 26 über die besondere Treupflicht mit der Maßgabe, daß

im Falle des § 24 Abs. 2 der Kreisrat die Befugnisse nach § 23 Abs. 2 ausübt,

im Falle des § 25 Abs. 2 der Landrat und, wenn es sich um ihn selbst handelt, der Kreisrat entscheidet,

im Falle des § 26 Satz 4 der Kreisrat entscheidet.

## Art. 23

(1) Zur Entschädigung für die Zeitversäumnis, die den Mitgliedern des Kreistags und des Kreisrats durch die Sitzungen oder durch Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen erwächst, können durch Kreissatzung ein Taggeld und bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts außerdem Aufwandsentschädigungen und Reisekosten gewährt werden. Das Taggeld muß gewährt werden, wenn ein Lohn- oder Verdienstaussfall erwächst.

(2) Durch Verordnung des Innenministeriums können Höchstsätze und Grundsätze für die Entschädigungen aufgestellt werden.

## 5. Geschäftsführung

## Art. 24

(1) Der Kreistag wird durch den Landrat jedes Jahr aus Anlaß der Beratung des Haushaltsplans einberufen, im übrigen so oft es die Geschäfte erfordern oder von einem Drittel der Mitglieder des Kreistags oder von dem Kreisrat unter Angabe des

Gegenstands der Verhandlung verlangt wird. Der Kreistag soll mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammentreten.

(2) Die Versammlungen des Kreistags finden am Sitz des Landratsamts statt, wenn ihn nicht der Landrat aus besonderen Gründen an einen anderen Ort einberuft. Die Einberufungen sind öffentlich bekanntzumachen.

## Art. 25

An den Verhandlungen des Kreistags nehmen mit beratender Stimme der Kreispfleger und die dem Kreistag nicht angehörenden Mitglieder des Kreisrats teil. Ebenso sind die nicht in den Kreistag gewählten Bürgermeister des Kreises zur Teilnahme berechtigt.

## Art. 26

Der Kreisrat versammelt sich auf Einberufung durch den Landrat, so oft der Stand der Geschäfte es erfordert. Er kann Sitzungstage in regelmäßiger Folge im voraus festlegen.

## Art. 27

Auf den Geschäftsgang beim Kreistag und beim Kreisrat finden die Vorschriften der §§ 40 bis 42 und des § 43 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung von Art. 1 Nr. 17 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.-Bl. S. 5/46) sinngemäße Anwendung.

## Art. 28

Über die Verhandlungen des Kreistags und des Kreisrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in der Sitzung sofort festzustellen und zu verlesen.

## Art. 29

(1) Der Kreistag und der Kreisrat können ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen regeln.

(2) Der Landrat kann ein Mitglied des Kreistags oder des Kreisrats bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften aus der Sitzung ausschließen. Der Ausschluß hat den Verlust der auf den Sitzungstag entfallenden Aufwandsentschädigung zur Folge. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde an das Innenministerium möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

## 6. Ausschüsse

## Art. 30

(1) Der Kreisrat kann Ausschüsse zur Mitwirkung bei bestimmten Aufgaben oder einzelnen Angelegenheiten bestellen.

(2) Die Ausschüsse treffen in ihrem Wirkungsbereich die sachliche Entscheidung, sind jedoch an die Weisungen des Kreisrats gebunden.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Kreisrat bestellt. Der Landrat ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.

(4) Die Art. 18 bis 23 und 26 bis 29 gelten sinngemäß.

## 7. Hilfskräfte

## Art. 31

(1) Der Kreisverband bestellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Zur Bearbeitung der dem Kreisverband übertragenen staatlichen Aufgaben können außer dem Stellvertreter des Landrats noch weitere staatliche Beamte oder Angestellte zum Landratsamt abgeordnet werden.

## Art. 32

(1) Für das Finanzwesen des Kreisverbands wird der Kreispfleger bestellt.

(2) Er muß die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzen. Das Innenministerium kann davon befreien.

(3) Er besorgt den Einzug der öffentlichen Abgaben, die durch den Kreisverband für fremde Kasse zu erheben sind.

## Art. 33

Zur Beratung in technischen Fragen werden die nötigen Fachbeamten bestellt.

## IV. Abschnitt: Wirtschaft des Kreisverbands

## Art. 34

Für die Wirtschaftsführung des Kreisverbands gelten die für die Gemeindegewirtschaft jeweils maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind.

## Art. 35

(1) In der Haushaltssatzung des Kreisverbands (§§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung und

Art. 34) ist die Höhe der Kreisumlage festzusetzen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Ausführung des Haushaltsplans kommt dem Kreisrat zu. Doch kann die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in bestimmten Grenzen dem Landrat und anderen Beamten und Angestellten des Kreisverbands übertragen werden.

## Art. 36

Kommen einzelne vom Kreisverband ohne gesetzliche Verpflichtung unterhaltene Anstalten oder Einrichtungen einzelnen Gemeinden nicht oder in besonders geringem Maße zugute, so kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, daß diese Gemeinden von der Teilnahme an dem Aufwand für die Anstalten und Einrichtungen zu Lasten der übrigen Gemeinden ganz oder zum Teil befreit werden. Soweit es sich um einen fortlaufenden Aufwand handelt, ist zugleich die Zeitdauer der Befreiung zu bestimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## Art. 37

(1) Die Rechnung des Kreisverbands ist von dem Landrat dem Kreisrat zur Durchsicht vorzulegen.

(2) Darnach ist die Rechnung, wenn es sich um einen württembergischen Kreisverband handelt, durch die Württ. Prüfungsanstalt für Körperschaften zu prüfen; das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Württ. Prüfungsanstalt für Körperschaften vom 27. Januar 1934 (Reg. Bl. S. 37) und den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften. In Baden tritt an die Stelle der Prüfungsanstalt das Gemeinderechnungsprüfungsamt.

(3) Nach der Prüfung der Rechnung beschließt die Aufsichtsbehörde über die Entlastung der Verwaltungsorgane des Kreisverbands. Das Ergebnis der Prüfung und der Entlastungsbeschluß sind dem Kreisrat und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Hat die Prüfung der Rechnung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung ergeben, dann hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen.

## V. Abschnitt: Aufsicht

## Art. 38

(1) Der Staat beaufsichtigt die Kreisverbände. Die Aufsicht schützt die Kreisverbände in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

- (2) Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.  
 (3) Die §§ 106, 108–112, 114 und 116 der Deutschen Gemeindeordnung finden mit den Änderungen durch Art. 1 Nr. 32, 34 und 35 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.Bl. S. 5/46) sinnngemäße Anwendung.

#### Art. 39

(1) Der Kreisverband kann gegen Anordnungen oder Entscheidungen des Innenministeriums in Angelegenheiten der Kreisverbandsverwaltung das Verwaltungsgericht anrufen. Die Anrufung kann nur darauf gestützt werden, daß die Anordnung oder Entscheidung gesetzwidrig sei und den Kreisverband beeinträchtige.

(2) Auch ohne das letztere Erfordernis kann der Kreisverband das Verwaltungsgericht anrufen, wenn wegen Gesetzwidrigkeit

1. die Genehmigung zur Erlassung, Änderung oder Aufhebung einer Satzung verweigert oder
2. ein Beschluß oder eine Anordnung der Kreisverbandsbehörde aufgehoben wurde.

#### Art. 40

(1) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisverbandsbehörden, die einen Beteiligten gesetzwidrig beeinträchtigen, steht diesem der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch ist binnen zweier Wochen nach der Zustellung bei dem Landrat einzulegen. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn der Beschluß oder die Verfügung selbst nichts anderes bestimmen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Kreisrat. Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen zweier Wochen nach der Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Gegen deren Entscheidung ist die Anrufung des Verwaltungsgerichts zulässig.

### Dritter Teil

#### Stadtkreise

##### Art. 41

(1) Die Stadtkreise erfüllen durch die Organe der Gemeindeverwaltung neben den Gemeindeaufgaben die in den Landkreisen den Kreisverbänden obliegenden eigenen und staatlichen Aufgaben.

(2) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden, die

Stadtkreise bilden, erstreckt sich auch auf ihre Tätigkeit als Stadtkreise. Sie wird in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) ausgeübt.

#### Vierter Teil

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Art. 42

(1) Bestehende Kreissatzungen bleiben solange in Kraft, als sie nicht auf Grund von Art. 8 geändert werden.

(2) Sie können durch das Innenministerium wegen Gesetzwidrigkeit für kraftlos erklärt werden. In diesem Fall gilt Art. 39 Abs. 2 entsprechend.

##### Art. 43

(1) Der Kreistag ist binnen zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden und spätestens binnen eines weiteren Monats zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Kreisrat zu bilden.

(2) Der Kreistag ist unmittelbar nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. In ihr ist die Wahl des Landrats einzuleiten. Die Amtsdauer des Landrats ist abweichend von Art. 17 Abs. 1 und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung zwei Jahre.

(3) Bis zum Amtsantritt des neugewählten Landrats nimmt der bisherige Landrat dessen Aufgaben wahr.

(4) Bis zur Bildung des Kreistags und des Kreisrats führt der Landrat die Kreisverbandsverwaltung nach den bisherigen Vorschriften.

##### Art. 44

(1) Dieses Gesetz tritt in Nordwürttemberg und Nordbaden am Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die württ. Kreisordnung vom 29. Januar 1934 (Reg.Bl. S. 51), die württ. Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 442), soweit sie bisher noch in Geltung geblieben ist, und die württ. Bezirksverwaltungsverordnung vom 23. Mai 1934 (Reg.Bl. S. 183), sowie die badische Landkreisordnung vom 24. Juni 1939 (G. u. V. Bl. S. 39) außer Kraft.

(3) Soweit im vorstehenden Gesetz auf Bestimmungen des württ. Gesetzes über die Anwendung

der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945 verwiesen ist (Art. 22, Art. 27, Art. 30 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 3), gelten in Baden die entsprechenden Bestimmungen des badischen Gemeinderechts.

#### Art. 45

(1) Das Innenministerium kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erlassen. In Baden ist zur Angleichung an den dortigen Rechtszustand auch der Präsident des Landesbezirks zur Erlassung solcher Vorschriften ermächtigt; er kann dabei in Abweichung von den Vorschriften in Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 anordnen, daß für die Wahl der Kreistagsabgeordneten jeder Kreis einen einzigen Wahlkreis bildet.

(2) Die nach Art. 13, 17, 19, 23, 29, 32, 38 und 42 dieses Gesetzes dem Innenministerium zugewiesenen Befugnisse werden in Baden bis auf weiteres durch den Präsidenten des Landesbezirks in Karlsruhe ausgeübt.

Stuttgart, den 7. März 1946

#### Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinrich Köhler

Josef Beyerle Fritz Ulrich

Theodor Heuß Cahn-Garnier

Joseph Andre Kohl

Otto Steinmayer

### Verordnung Nr. 105 des Staatsministeriums

Vom 7. März 1946

Auf Grund des Art. 15 Abs. 4 der Kreisordnung erläßt das Staatsministerium die nachstehende

## Kreiswahlordnung

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Kreiswahlordnung gilt für die Wahl des Kreistags.

### § 2

#### Durchführung der Wahl

Die Durchführung der Wahl liegt dem Landrat ob. Er wird dabei von den Gemeinden unterstützt.

### § 3

#### Verteilung der Abgeordnetensitze und Bildung der Wahlkreise

(1) Zur Verteilung der Kreistagssitze wird zunächst ermittelt, auf wieviel Einwohner ein Kreistagssitz entfällt. Zu diesem Zweck wird die Einwohnerzahl des Kreises durch die Zahl der Abgeordnetensitze geteilt.

(2) Jede Gemeinde, deren Einwohnerzahl die so ermittelte Zahl erreicht oder überschreitet, erhält mindestens einen eigenen Sitz. Diese Gemeinden bilden je einen Wahlkreis. Aus den anderen Gemeinden bildet der Landrat unter Beachtung ihres sozialen und wirtschaftlichen Charakters Wahlkreise, die gebietlich möglichst zusammenhängen sollen.

(3) Gemeinden, in deren Einwohnerzahl die nach Abs. 1 ermittelte Zahl mehrmals voll enthalten ist, erhalten Sitze in entsprechender Zahl. Dabei ist jedoch § 14 Abs. 2 KreisO. zu beachten, wonach keiner Gemeinde mehr als zwei Fünftel aller Abgeordnetensitze zugewiesen werden darf.

(4) Die auf einzelne Gemeinden nach Abs. 2 und 3 entfallende Zahl von Sitzen wird von der Gesamtzahl der Kreistagssitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden alsdann auf die vom Landrat zu bildenden Wahlkreise entsprechend der Einwohnerzahl in der Weise verteilt, daß auf einen Wahlkreis mindestens 5 und höchstens 10 Sitze entfallen.

(5) Maßgebend sind jeweils die Zahlen der Wohnbevölkerung bei der letzten allgemeinen Volkszählung unter Berücksichtigung von Gebietsänderungen, für die erste Wahl diejenigen der Volkszählung vom 17. Mai 1939.

#### Beispiele:

a) Ein Kreis mit 65000 Einwohnern umfaßt die Gemeinden A mit 22000 Einw., B mit 16000 Einw., C mit 11500 Einw., D mit 3500 Einw., E mit 2000 Einw., sowie 20 weitere Gemeinden F bis Z mit je 500 Einwohnern. Der Kreistag hat nach Art. 14 Abs. 1 KreisO. im ganzen 28 Sitze. Es entfällt also ein Sitz auf  $65000:28 = 2322$  Einwohner.

Mehr als 2322 Einwohner haben die Gemeinden A–D, sie bilden also je einen eigenen Wahlkreis, und zwar entfallen auf A ( $22000:2322 =$ ) 9 Sitze, auf B ( $16000:2322 =$ ) 6 Sitze, auf C ( $11500:2322 =$ ) 4 Sitze, auf D ( $3500:2322 =$ ) 1 Sitz.

Auf die Gemeinden, die einen eigenen Wahlkreis bilden, entfallen also  $9 + 6 + 4 + 1 = 20$  Sitze. Es bleiben 8 Sitze für die Gemeinden E–Z mit zusammen 12000 Einwohnern. Sie werden vom Land-

rat in 1 Wahlkreis mit 8 Sitzen zusammengefaßt, da gemäß § 3 Abs. 4 bei Bildung von 2 Wahlkreisen die Mindestzahl von 5 Sitzen – mindestens in einem der Wahlkreise – nicht erreicht wurde.

b) Ein Kreis hat 73000 Einwohner. Er umfaßt die Gemeinden A mit 39000 Einwohnern, B mit 7000 Einwohnern und C mit 3000 Einwohnern und 50 weitere Gemeinden mit je 480 Einwohnern. Der Kreistag hat nach Art. 14 Abs. 1 KreisO. 30 Sitze. Es entfällt also ein Sitz auf  $73000:30 = 2434$  Einwohner und es bilden also die Gemeinden A bis C, deren Einwohnerzahl über je 2434 liegt, einen eigenen Wahlkreis. Es würden entfallen auf A  $39000:2434 = 16$  Sitze, auf B  $7000:2434 = 2$  Sitze und auf C  $3000:2434 = 1$  Sitz. A kann aber höchstens  $30:5 \times 2 = 12$  Sitze erhalten; auf die Gemeinden, die einen eigenen Wahlkreis bilden, kommen also insgesamt nur 15 Sitze, auf die übrigen Gemeinden insgesamt ebenfalls 15 Sitze. Der Landrat kann nun z. B. 3 Wahlkreise mit je 5 Sitzen (und je 8160 bzw. 7680 Einwohnern) oder 2 Wahlkreise mit 8 und 7 Sitzen (und 12720 bzw. 11280 Einwohnern) oder 2 Wahlkreise mit 9 und 6 Sitzen (und 14400 und 9600 Einwohnern) bilden.

#### § 4

#### Wahlvorort

Für jeden Wahlkreis, der mehrere Gemeinden umfaßt, wird vom Landrat ein Vorort bestimmt. Der Bürgermeister des Vororts und 2 vom Gemeinderat gewählte Beisitzer bilden den Wahlvorstand für den Wahlkreis.

#### § 5

#### Anwendung der Gemeindewahlordnung

Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung (Verordnung Nr. 14 vom 20.12.1945, Reg.Bl. 1946 S. 13 – GemWahlO. –) über das Wahlrecht und die Wahlvorbereitungen (§§ 2–30) und über die Durchführung der Wahl (§§ 35–59 und 61) sind im ganzen Staatsgebiet Nordwürttemberg-Nordbaden auf die Kreistagswahlen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

#### § 6

#### Wahlbezirke

An Stelle von § 13 Abs. 1 GemWahlO. tritt die folgende Bestimmung:

Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. Wenn innerhalb einer Gemeinde mehrere

Wahlbezirke gebildet werden, ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Zuteilung der einzelnen Wähler zu den Wahlräumen nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach der Buchstabenfolge der Namen der Wahlberechtigten oder sonstwie in geeigneter Weise erfolgt.

#### § 7

#### Kosten

Die Entschädigungen gemäß § 21 Satz 2 GemWahlO. werden vom Kreis geleistet. Auch die sonstigen den Gemeinden entstehenden baren Kosten trägt der Kreis.

#### § 8

#### Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung der Wahl durch den Wahlvorstand nach § 22 GemWahlO. hat zu enthalten:

- den Tag der Wahl,
- den Beginn und Schluß der Abstimmung,
- die Lage des Wahlraums,
- die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder,
- den Hinweis, ob der Stimmzettel amtlich hergestellt wird und andere Stimmzettel ungültig sind. Der Hinweis bezüglich der amtlichen Herstellung der Stimmzettel entfällt in Gemeinden, die nur einen Abgeordneten wählen, sowie immer dann, wenn Mehrheitswahl stattfindet.

(2) § 22 Abs. 2 und 3 GemWahlO. finden entsprechende Anwendung.

#### § 9

#### Stimmzettel

Die Entscheidung, ob mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird und ob der amtlich hergestellte Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge umfaßt oder ob für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Stimmzettel hergestellt werden soll, trifft der Landrat.

#### § 10

#### Wahlvorschläge

(1) In Gemeinden, die nur einen Abgeordneten wählen, unterbleibt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

(2) In allen anderen Gemeinden, gleichgültig, ob diese eigene Abgeordnete entsenden oder mit anderen Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen sind, ist mit der Bekanntmachung der Wahl die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 24 GemWahlO. zu verbinden.

## § 11

**Mehrheitswahl**

Bei der Bekanntmachung nach § 30 GemWahlO. entfällt der Hinweis nach Abs. 1 Buchst. c.

## § 12

**Wahlkreise mit mehreren Gemeinden**

In Wahlkreisen, die mehrere Gemeinden umfassen, ist § 47 entsprechend anzuwenden.

## § 13

**Ermittlung des Wahlergebnisses in Gemeinden mit nur einem Abgeordneten**

Ist nur ein Abgeordneter zu wählen, so gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 14

**Benachrichtigung des Landrats**

Das Wahlergebnis in den Wahlkreisen ist vom Wahlvorstand dem Landrat alsbald nach der Feststellung unter Anschluß der Wahlniederschrift und der Wahlakten mitzuteilen.

## § 15

**Wahlprüfung**

In Wahlkreisen, die mehrere Gemeinden umfassen, kann die Einsprache gemäß § 54 Abs. 1 nur beim Gemeinderat des Wahlvororts erhoben werden. Diesem kommt auch die Entscheidung gemäß § 54 Abs. 3 GemWahlO. zu.

## § 16

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Als deutsche Staatsangehörige im Sinne des § 19 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20.12.1945, Reg.Bl. 1946 S. 5, gelten für die erste Wahl des Kreistags ohne Unterschied des Heimatgebiets alle Personen, die nach bestehendem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der künftigen Regelung wird dadurch nicht vorgegriffen. Als deutscher Staatsangehöriger gilt auch, wer zu irgendeiner Zeit vor dem 1.9.1939 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und seitdem keine andere erworben hat.

(2) Das Innenministerium, für Nordbaden auch der Präsident des Landesbezirks, ist ermächtigt, im

Falle des Bedürfnisses weitere Anpassungsvorschriften zu erlassen. Der Präsident des Landesbezirks in Karlsruhe kann insbesondere bestimmen, daß an die Stelle der Vorschriften der §§ 3ff. bis auf weiteres die entsprechende Anwendung der §§ 5–11 des Gesetzes Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden vom 10.1.1946 (Reg.Bl. S. 35) zu treten hat.

Stuttgart, 7. März 1946

**Das Staatsministerium:**

Dr. Reinhold Maier    Dr. Heinr. Köhler

Josef Beyerle        Fritz Ulrich

Theodor Heuß        Cahn-Garnier

Joseph Andre        Kohl

Otto Steinmayer

**Anlage zur Kreiswahlordnung**

(Beispiel zur Einhaltung der Fristen)

1. Vorläufiger Abschluß der Wählerliste (§ 7 GemWahlO.) – und in Gemeinden mit mehr als 3000 Einw. Benachrichtigung der Wähler (§ 8 GemWahlO.) –:

Samstag, 30. März 1946;

2. Bekanntmachung des Bürgermeisters über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 9 GemWahlO.):

Samstag, 30. März 1946;

3. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 9 GemWahlO.):

Sonntag, 31. März 1946;

Stunde bestimmt der Gemeinderat (§ 9 Abs. 2 GemWahlO.)

4. Ende der Auflegung der Wählerliste und der Frist zur Erhebung von Einsprachen (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GemWahlO.):

Samstag, 6. April 1946, 18 Uhr;

5. Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung usw. (§ 22 GemWahlO.) und – in Wahlkreisen mit mehreren Abgeordneten – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 24 Abs. 1 GemWahlO.):

Montag, 8. April 1946;

6. Eröffnung der Einspracheentscheidungen (§ 10 Abs. 2 GemWahlO.):

Mittwoch, 10. April 1946;

7. Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 24 Abs. 1 GemWahlO.):  
Montag, 15. April 1946, 19 Uhr;
8. Ende der Frist für die Zurücknahme der Unterschrift unter einem Wahlvorschlag (§ 25 Abs. 4 GemWahlO.) oder der Zustimmungserklärung von Bewerbern (§ 25 Abs. 6 GemWahlO.) sowie für die Abänderung oder Zurücknahme verbundener Wahlvorschläge (§ 26 GemWahlO. letzter Satz):  
Montag, 15. April 1946, 19 Uhr;
9. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 27 Abs. 1 GemWahlO.):  
Dienstag, 23. April 1946, 19 Uhr\*);
10. Ende der Frist für die Abgabe oder Änderung einer Verbindungserklärung (§ 26 GemWahlO.):  
Dienstag, 23. April 1946, 19 Uhr\*);
11. Beschlußfassung über die Wahlvorschläge (§ 28 GemWahlO.):  
Dienstag, 23. April 1946\*);
12. Ende der Frist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 29 Abs. 1 GemWahlO.):  
Mittwoch, 24. April 1946;
13. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 12 Abs. 1 GemWahlO.)  
Samstag, 27. April 1946;
14. Wahltag:  
Sonntag, 28. April 1946;
15. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 42 GemWahlO.) spätestens:  
Montag, 29. April 1946;
16. Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 52 GemWahlO.):  
möglichst bald nach der Feststellung.

\*Nur in Wahlkreisen, in denen mehrere Abgeordnete gewählt werden.

\*Der 7. Tag vor dem Wahltag ist der Ostersonntag; an seine Stelle tritt der nächstfolgende Werktag (§ 61 GemWahlO. in Verbindung mit § 193 BGB.).

\*Nach Ablauf der Fristen Ziff. 9 und 10.